

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen

Markus Friederichs
Freimersdorfer Weg
50226 Frechen

Tel. Nr.: 0172 / 2020705 (privat)
0172 / 2191970
02234/9679059

Fax-Nr.: 02234/967169

Email: info@christinen-hof.com

- im Folgenden „**Betrieb**“ genannt

1

und

Herr, Frau _____
Vor, Nachname _____
PLZ, Ort _____
Straße _____
Tel.: _____
Mobile: _____
Email: _____ (wenn vorhanden)

- im Folgenden als "**Einsteller**" genannt.

§ 1) Der Betrieb übernimmt vom Einsteller das Pferd

Name: _____

§ 2) Der Betrieb erbringt folgende Leistungen:

- a. Einstellung in einer Offenbox
- b. Lieferung von Einstreu und Entmisten der Box
- c. Lieferung von Heu und Tränke
- d. Lieferung von Hafer und Kraftfutter
- e. Fütterung des Pferdes, aber keine Pflege des Pferdes
- f. Der Betrieb gestattet dem Einsteller die Benutzung der Reitanlage, wobei eine Haftung für die mit dem Pferdesport verbundenen Unfälle ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 3) Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Teil mit vierwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

§ 4) Der Betrieb kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

- a. der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats beim Betrieb oder auf dessen Konto eingegangen ist,
- b. der Einsteller die Betriebsordnung trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach verletzt.
- c. der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiter, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Betrieb gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht,

d. das Pferd des Einstellers koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall)-Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen könnten, und es dem Betrieb nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können,

§ 5) Der Pensionspreis beträgt _____ Euro monatlich. Der Pensionspreis kann sich ändern, wenn der Einsteller innerhalb des Betriebs die Box wechselt. Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 3. des laufenden Monats auf dem Konto:

IBAN: DE05370502990141000299

BIC: COKSDE33XXX

Kreissparkasse Köln einzuzahlen.

Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub, etc.) befreit nicht von der Pflicht der Zahlung des Pensionspreises; der Pensionspreis ermäßigt sich ab einer fünf tätigen Abwesenheit des Pferdes für jede volle Woche der Abwesenheit um 25 Euro.

§ 6) Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Betrieb erwirbt sich wegen fälliger Forderung gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsordnung ein.

§ 7) a) Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall)-Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§ 7) b) Lt. Gesetz wird der Betreiber durch die Ausführung seiner Tätigkeit zum Halter des Pferdes, was durch das Veterinäramt in Abständen kontrolliert wird. Deshalb muss der Pferdepass während des Aufenthaltes des Pferdes in seinem Betrieb vom Betreiber jeder Zeit vorzeigbar sein!

Der Einsteller hat daher den Pferdepass grundsätzlich dem Betrieb zur Aufbewahrung abzugeben.

Für Pferdetransport oder Tierarzt etc. kann der Pferdepass kurzfristig vom Betreiber ausgehändigt werden.

§ 8) **Der Einsteller erklärt sich damit einverstanden, dass bei Erkennen von Krankheiten oder Unwohlsein des Pferdes zu seinen Lasten der Tierarzt seiner Wahl, nachstehend benannt, benachrichtigt wird.**

Name: _____, Tel.: _____

Sollte der Tierarzt im Extremfall einen Klinikaufenthalt für erforderlich halten und der Eigentümer ist nicht zu erreichen (Abwesenheit/Urlaub), verpflichtet sich der Einsteller zur Übernahme sämtlicher Kosten.

Dafür hat der Betrieb bei Vertragsabschluss den Pferdepasses zur Aufbewahrung [siehe auch §7)b)].

Daraus erkennt der Tierarzt (oder Veterinäramt) die notwendigen Angaben über Pferdenamen, Besitzer und ob das Tier „zur Schlachtung“ oder „nicht zur Schlachtung“ bestimmt ist, was Einfluss auf die Medikation hat.

§ 9) Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die am Eigentum des Betriebs durch ihn oder mit einem mit dem Reiter oder der Betreuung des Pferdes Beauftragten bzw. durch das Pferd selbst verursacht werden.

§ 10) Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem Betrieb den Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung nachweisen bzw. vorlegen. Der Einsteller hat eventuelle Schäden infolge höherer Gewalt, Brand, Blitzschlag bzw. Diebstahl an dem eingestellten Pferd, Sattel und sonstigem Eigentum selbst zu tragen. Dies gilt auch für eventuelle Verletzungen des untergestellten Pferdes.

Dem Einsteller wird für sein Pferd eine Feuerversicherung empfohlen. Der Einsteller hat Stallhalter und Anbinderriemen selbst zu stellen.

- § 11) Sollte der Einsteller den Weidegang für sein Pferd beanspruchen, oder den Betrieb bzw. dritte Personen beauftragen, das Pferd heraus bzw. hereinzuführen, haftet er selbst mit seiner Haftpflichtversicherung bei evtl. Schaden (Weideausbruch und ein damit verbundener Verkehrsunfall, etc.). Der Einsteller erklärt sein Einverständnis, dass sein Pferd gemeinsam mit anderen Pferden auf der Weide gehalten wird. Der Einsteller verzichtet auf Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Pferdes durch andere auf der Weide gehaltene Pferde, sofern solche Verletzungen nicht auf einem grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten beruht.
- § 12) Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen oder Einrichtungen sowie der Weiden einschließlich der Weideumzäunungen und des Unterstandes überzeugt hat und dass diese sich in dem vertragsgemäßen Zustand befinden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Betrieb sofort anzuzeigen.
- § 13) Der Betrieb haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist und diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er im Rahmen der vorliegenden Versicherung des Betriebes unterrichtet ist und in den Fällen des Satzes 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.
- § 14) Zusätzlich vereinbaren die Parteien:
- Die Lage und der Zustand der Offenbox sind dem Einsteller bekannt
 - Die Anlage kann von 06:30 bis 22:00 Uhr genutzt werden.
 - Die Sicherheit der Box obliegt dem Einsteller. Die Pferde werden vom Stallbesitzer oder von ihm beauftragten Personen (Angestellten) auf die Weide gebracht und von dort geholt.
- § 15) Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollten Teile dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt unwirksam.
- § 16) Gerichtsstand ist _____

Ort: _____, den _____

(Unterschrift des Betriebes)

Von Art und Umfang der bestehenden Versicherungen des Betriebes (vgl. § 13) habe ich Kenntnis genommen.

(Unterschrift des Einstellers)